

# Das Kapitel des Fastens

Aus *„Manhadsch as-Saalikin wa Tawdih' al-Fiqh fi d-Din“*

Vom Großgelehrten 'Abdu-Rahman Bin Naasir as-Sa'di

© miraath.de, 2015-2017. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Artikels darf ohne eine schriftliche Genehmigung verändert, produziert, gedruckt oder vervielfältigt werden. Die freie Verteilung über elektronische Medien in unveränderter Form und der Druck für den privaten Gebrauch sind gewährt. Besuchen Sie uns im Internet: [www.miraath.de](http://www.miraath.de)

- Der Grundsatz darin ist die Aussage Allahs (سُبْحَانَهُ وَتَعَالَى) :

**„O die ihr glaubt, vorgeschrieben ist euch das Fasten, so wie es denjenigen vor euch vorgeschrieben war, auf dass ihr gottesfürchtig werden möget.“** (Baqara:183)

- Und das Fasten im Monat Ramadan ist verpflichtend für jeden:
  1. Muslim
  2. der das Reifealter erreicht hat
  3. mit Verstand
  4. der in der Lage ist zu fasten.
  5. und dies mit der Sichtung des Neumonds oder der Vollendung des Monats Scha’ban mit 30 Tagen

Er (صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ) sagte:

**„Wenn ihr ihn (den Neumond) seht, so fastet und wenn ihr ihn (ein weiteres Mal) seht, so brecht das Fasten und wenn euch die Sichtung nicht möglich ist, so schätzt ihn“** (Bukhari u. Muslim).

Und in einem anderen Wortlaut heißt es: **„So schätzt ihn auf 30 Tage.“** (Bukhari)

- Es wird gefastet entsprechend der Sichtung des Neumonds mittels einer vertrauenswürdigen Person und in den restlichen Monaten wird die Sichtung nur mittels zwei vertrauenswürdigen Personen akzeptiert.
- Für das Pflichtfasten ist das nächtliche Fassen der Absicht verpflichtend.
- Was das freiwillige Fasten angeht, so ist es mit der Absicht am Tage erlaubt.
- Der Kranke, der durch das Fasten Schaden erleidet und der Reisende, diesen beiden ist sowohl das Fastenbrechen als auch das Fasten gestattet.
- Der Menstruierenden und der Wöchnerin<sup>1</sup> ist das Fasten untersagt und für sie ist das Nachholen verpflichtend.
- Die Schwangere und die Stillende kann das Fasten brechen, wenn sie um ihren Nachwuchs fürchtet und sie muss es (hierauf) nachholen und für jeden Tag einen Armen speisen.

---

<sup>1</sup> Die Frau, die sich im Wochenbett befindet

- Derjenige, der nicht in der Lage ist zu fasten, sei es aufgrund von hohem Alter oder einer Krankheit dessen Genesung nicht erwartet wird, speist für jeden Tag einen Armen.
- Wer das Fasten bricht, so ist für ihn lediglich das Nachholen verpflichtend, und zwar wenn das Fastenbrechen durch Essen, Trinken, absichtliches Erbrechen, Schröpfen<sup>2</sup> oder durch Samenerguss beim Vorspiel stattgefunden hat.
- Außer beim Fastenbrechen durch Geschlechtsverkehr: Hierbei geschieht die Ersatzleistung (Sühne) durch Freikaufen eines Sklaven und falls dies nicht möglich ist, dann durch Fasten zwei aufeinanderfolgenden Monate, und falls er (dazu) nicht in der Lage ist, dann durch das Speisen von 60 Armen.
- Der Prophet (ﷺ) sagte:

**„Wer vergessen hat, dass er fastet und hierauf isst oder trinkt, so soll er sein Fasten vollenden, denn fürwahr hat Allah hat ihn genährt und getränkt.“**  
(Bukhari u. Muslim)

- Er (ﷺ) sagte:

**„Die Menschen befinden sich im Guten, solange sie zum Fastenbrechen eilen.“**  
(Bukhari u. Muslim)

- Er (ﷺ) sagte:

**„Nehmt das Suhur-Mahl ein, denn wahrlich im Suhur ist Segen.“**  
(Bukhari u. Muslim)

- Er (ﷺ) sagte:

**„Und wenn einer von euch sein Fasten bricht, so soll er es mit einer Dattel brechen, und falls er keine findet, so soll er es mit Wasser brechen, denn wahrlich es ist rein.“** (Ahmad, Abu Dawud u. weitere)

- Er (ﷺ) sagte:

**„Wer die Falschaussage und das Handeln danach und die Unvernunft nicht unterlässt, so hat Allah keinen Bedarf daran, dass er sein Essen und sein Trinken zu meiden.“** (Bukhari)

---

<sup>2</sup> Hijama: Islamische Heilmethode, auch Aderlass oder Blutschröpfen genannt

- Er (صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ) sagte:

**„Wer stirbt und auf ihm lastet noch (offenes) Fasten, so verrichtet es sein Vormund für ihn.“** (Bukhari u. Muslim)

- Und er (صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ) wurde über das Fasten am Tag von Arafah gefragt und er sagte:

**„Es tilgt (die Sünden) des vergangen und des laufenden Jahres.“**

- Und er wurde über das Fasten von ‘Aschura gefragt, so sagte er:

**„Es tilgt (die Sünden) des vergangenen Jahres.“**

- Und er wurde über das Fasten am Montag gefragt, so sagte er:

**„Die ist der Tag, an dem ich geboren und an dem ich entsandt wurde, oder an dem auf mich herabgesandt wurde.“** (Muslim)

- Und er sagte:

**„Wer Ramadan fastet und hierauf sechs (Tage) vom Monat Schawwal folgen lässt, so entspricht dies dem Fasten eines ganzen Jahres.“** (Muslim)

- Und Abu Dharr sagte:

**„Der Prophet (صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ) ordnete uns an von einem Monat (jeweils) drei Tage zu fasten, und zwar den 13.,14. und 15. Tag (des Monats).“** (An-Nasa‘i, Tirmidhi)

- Und er verbot das Fasten an zwei Tagen:

**„Der Tag des Fastenbrechens und der Tag des Opfern<sup>3</sup>.“** (Bukhari u. Muslim)

- Und er sagte:

**„Die Taschriq-Tage sind Tage des Essens und Trinkens und des Gedenkens an Allah (عَزَّوَجَلَّ).“** (Muslim)

---

3 Am Tag des Opferfests

- Und er sagte:

**„Und niemand von euch soll den Freitag fasten, außer er fastet einen Tag vorher oder einen Tag danach.“** (Bukhari u. Muslim)

- Und er sagte:

**„Wer im Ramadan aus Iman und in Erwartung auf Belohnung fastet, dem werden seine vorherigen Sünden verziehen. Und wer Laylatul Qadr<sup>4</sup> aus Iman und in Erwartung auf Belohnung (im Gottesdienst) verbringt, dem werden seine vorherigen Sünden verziehen.“** (Bukhari u. Muslim)

- Und er (ﷺ) pflegte in den letzten zehn Tage von Ramadan den I'tikaaf<sup>5</sup> zu vollziehen, solange bis Allah ihn abgerufen hat, und seine Frauen nach ihm vollzogen (ebenfalls) den I'tikaaf.“ (Bukhari u. Muslim)

- Und er sagte:

**„Das Antreten einer Reise ist nicht gestattet, außer zu den drei Moscheen: Masjid Haram, diese Moschee<sup>6</sup>, und Masjid al-Aqsa.“** (Bukhari u. Muslim)

---

4 Die Nacht der Vorherbestimmung

5 Das Verweilen und sich zurückziehen in die Moschee

6 Die Prophetenmoschee in Medina